

Auszug aus der Satzung

Über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 12. Juni 2017.

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb und die in Anlage 2 entsprechend gekennzeichneten Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und § 45 Abs. 3 Ziffer 1 (StrWG) sind zu reinigen.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile
- a) die Gehwege einschließlich Baumscheiben;
 - b) die kombinierten Geh- und Radwege;
 - c) als Parkfläche für Kraftfahrzeuge markierte Teile des Gehwegs;
 - d) die begehbaren Seitenstreifen;
 - e) Trennstreifen sowie sonstige zwischen den anliegenden Grundstücken und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers (nicht jedoch die gärtnerisch angelegten Grünstreifen);
 - f) die Gräben;
 - g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen;
 - h) die Hälfte der Fahrbahnen, einschließlich Rinnsteinen und einschließlich der Flächen der im Fahrbahnbereich befindlichen festgelegten Parkstreifen bzw. buchten;
- in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt, soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt. Ist in einer Straße ein Gehweg nicht vorhanden, so gilt hinsichtlich des Winterdienstes gemäß § 3 Absätze 2 bis 5 ein am Fahrbahnrand auf jeder Straßenseite anzulegender Streifen von mindestens 1,00 m Breite als Gehweg.
- (2) Die Reinigung der selbständigen Fußwege, die in der Anlage 1 genannt sind, werden ebenfalls den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse und die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubeentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen von Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen, wenn notwendig wiederholt, zu streuen. Als abstumpfende Stoffe sind zugelassen: Sand, Asche, Sägemehl oder andere geeignete Stoffe. Tausalze und tausalzhaltige Mittel sind grundsätzlich nicht zulässig. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist werktags bis 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. In der Zeit von 8.00 Uhr werktags bzw. 9.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Der Schnee darf auf Gehwegen nicht durch Tausalze oder tausalzhaltige Mittel entfernt werden.

Die vollständige Satzung erhalten Sie im Rathaus der Stadt Geesthacht oder unter www.geesthacht.de.

Wenn Sie noch weitere Fragen haben Stadt Geesthacht

Städtische Betriebe Geesthacht - Betriebshof
Telefon: 04152 / 13 – 15 15
Telefax: 04152 / 13 – 478
www.geesthacht.de
mail: staedtsche-betriebe@geesthacht.de

Der Winter kommt –
sind Sie bereit?

Räumen und Streuen

Stadt Geesthacht
Städtische Betriebe -
Betriebshof

Mit den „Städtischen Betrieben“ sicher durch den Winter

Wir vom Betriebshof der Städtischen Betriebe Geesthacht sind im Winter besonders gefordert. Denn wir sorgen mit rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 3 großen Räum- und Streufahrzeugen sowie 9 Klein- und Schmalspurfahrzeugen dafür, dass der innerörtliche Verkehr auf den Straßen, trotz Eis und Schnee, so gut wie möglich weiterfließt und öffentliche Flächen und Radwege benutzbar bleiben.

Wo räumen wir?

Beim Winterdienst gehen wir nach einem Dringlichkeitsplan vor: Als erstes werden die ortsdurchquerenden Bundes- und Landstraßen geräumt und gestreut, dann die Strecken des öffentlichen Personennahverkehrs, Zufahrten zum Krankenhaus und die restlichen wichtigen Haupt- und Durchgangsstraßen. Anschließend kümmern wir uns um Wohnsammelstraßen und um verkehrswichtige Straßen mit starkem Gefälle. Oberste Priorität haben auch fußläufige Bereiche von Busbahnhöfen, Fußgängerzonen und Fußgängerüberwegen.

Welches Streumaterial verwenden wir?

Beim Streuen achten wir besonders auf einen tragbaren Kompromiss zwischen Sicherheit und Umweltschutz. Auf den Straßen verwenden wir meist Feuchtsalz oder trockenes Streusalz. Mit moderner Gerätetechnik gestreutes Feuchtsalz verringert die erforderliche Salzmenge erheblich, fördert eine rasche Tauwirkung und das Streugut ist durch Wegwehen weniger Verlust ausgesetzt. Auf öffentlichen Gehwegflächen benutzen wir zusätzlich abstumpfende Streustoffe wie Splitt, Sand und Granulat. Nur wo es aus Sicherheitsgründen unbedingt nötig ist, setzen wir Salz ein. Denn Bäume und Straßenbegleitgrün sollen von unnötiger Salzbelastung verschont bleiben.

Tipps für Ihren Winterdienst

Kümmern Sie sich rechtzeitig um Streumaterial und Räumgeräte, damit Sie beim ersten Wintereinbruch vorbereitet sind.

Achten Sie auf umweltfreundliches Streumaterial mit dem Umweltzeichen.

Sie müssen Ihrer Streupflicht werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr nachgekommen sein. Die Streupflicht endet um 20.00 Uhr.

Falls Sie Fragen zum Umfang Ihrer Streupflicht haben, geben Ihnen die Mitarbeitenden vom Betriebshof der Städtischen Betriebe Geesthacht gerne Auskunft.

Wenn Sie mit dem Auto unterwegs sind

Bitte denken Sie daran, Ihr Fahrzeug rechtzeitig für den Winter fit zu machen. Beachten Sie seit 2010 auf die Winterreifenpflicht. Mindestprofiltiefe der Reifen ist 1,6 mm, wir empfehlen allerdings mindestens 4 mm.

Fahren Sie im Winter besonders vorausschauend und rechnen Sie immer mit plötzlich wechselnden Straßenverhältnissen.

Geben Sie den Räumfahrzeugen Vorfahrt; halten Sie bei Staus die Fahrbahnmitte und Kreuzungsbereiche frei. Parken Sie möglichst nah am Fahrbahnrand. Wenn möglich, steigen Sie bei Schnee und Eis auf öffentliche Verkehrsmittel um.

Ihr Beitrag für sichere Gehwege

Für das Räumen und Streuen von Gehwegflächen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer des angrenzenden Grundstücks verantwortlich. Zu diesen Gehwegflächen zählen auch Treppen oder die seitlichen Flächen am Rand einer Fahrbahn ohne baulichen Gehweg. Die Gehwegflächen sollten so geräumt und gestreut werden, dass zwei Fußgänger gefahrlos aneinander vorbeigehen können (ca. 1 Meter). Bei anhaltendem Schneefall oder Glätte sind Sie verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen erneut zu räumen und zu streuen.

Welches Streumaterial verwenden Sie?

Auf Gehwegen streuen Sie am besten mit abstumpfendem Streumaterial wie Splitt, Sand oder Granulat. Die Verwendung von Tausalz ist verboten. Nur bei Eisregen, überfrierender Nässe und ähnlichen wetterbedingten Ausnahmefällen ist ein geringer Einsatz erlaubt. Bitte denken Sie an die Umwelt und verwenden Sie nur so viel wie wirklich nötig.

Was Sie noch beachten sollten

Räumen Sie den Schnee an den Rand des Gehweges und nicht auf die Straße, damit bei Tauwetter ein guter Wasserablauf gewährleistet ist. Seien Sie bitte nicht verärgert, wenn Schneereste bei der Räumung der Straße wieder auf Ihrem frisch gereinigten Gehweg landen - dies lässt sich leider oftmals nicht vermeiden. Halten Sie bitte für die Räum- und Streufahrzeuge ausreichende Durchfahrtsmöglichkeiten frei. Beachten Sie dabei: Die Schneepflüge sind immerhin bis zu 3 Meter breit, das entspricht der Breite von zwei PKW's nebeneinander. Denken Sie auch an die Müllabfuhr! Halten Sie die Wege zu den Abfallbehältern schneefrei.